



**Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2023**  
vom 27. Juli 2023

# Aktualisierung des Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 im Bereich der Ad hoc-Publizität und der Corporate Governance

## I Ausgangslage

Anlässlich seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 hat das Issuers Committee sein Rundschreiben Nr. 1 (IC-RS1) aktualisiert, welches sich auf die per 1. Juli 2021 revidierten Bestimmungen des Kotierungsreglements (**KR**), sowie der Richtlinien zur Ad hoc Publizität (**RLAhP**) und Corporate Governance (**RLCG**) bezieht.

## II Anpassungen

Die Aktualisierungen betreffen hauptsächlich die Kennzeichnungspflicht von Ad hoc-Mitteilungen (Art. 53 Abs. 2<sup>bis</sup> KR sowie Art. 7 und Art. 9 Abs. 1 RLAhP; IC-RS1 Ziff. 4). Es wird verdeutlicht, dass nur Informationen über kursrelevante Tatsachen gemäss den Bestimmungen der Ad hoc-Publizität zu verbreiten und entsprechend zu kennzeichnen sind. In diesem Zusammenhang wird präzisiert, dass insbesondere solche Mitteilungen nicht als Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR gekennzeichnet werden dürfen:

- deren Inhalt darauf abzielt, eine Dienstleistung, ein Produkt oder das Unternehmen selbst (Image) zu bewerben und/oder zu vermarkten (reine Marketingmeldung);
- welche keine neuen kursrelevanten Tatsachen enthalten, sondern lediglich Tatsachen wiedergeben, welche bereits zuvor im Rahmen einer Ad hoc-Mitteilung verbreitet wurden (Publikation bereits bekannter, ehemals kursrelevanter Tatsachen).

Die Kennzeichnung von Mitteilungen als Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR, die keine kursrelevanten Tatsachen beinhalten, ist unzulässig und kann sanktioniert werden. Ebenfalls ist die Vermischung von kursrelevanten Tatsachen mit reinen Marketingmeldungen in einer Ad hoc-Mitteilung unzulässig und kann sanktioniert werden.

### III Aufschaltung

Das aktualisierte IC-RS1 ist unter dem folgenden Link auf der Webseite von SIX Exchange Regulation AG publiziert.

Die Mitteilungen des Regulatory Boards sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar.